



# Gesellschaftsvertrag

## § 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

StadtRand gemeinnützige Gesellschaft für  
integrierende soziale Arbeit mbH.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die
  - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).
  - Förderung der Volksbildung
  - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und Völkerverständigung

Der Unternehmenszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Das Betreiben von Kontakt- und Beratungsstellen, wie z.B. Beratungsstellen zur gesundheitlichen Selbsthilfe, Ziel ist die Unterstützung des gesundheitlichen und sozialen Selbsthilfegedankens und Förderung von Eigeninitiative und die Mobilisierung von Laienhilfepotentialen. Als Ergänzung professioneller Versorgung will das Unternehmen informelle Netzwerke anregen und unterstützen. (z.B. Beratung hinsichtlich der Teilnahme an Selbsthilfegruppen im gesundheitlichen und psycho-sozialen Spektrum, wie z.B. Diabetes, Depressionen, Süchte, Krebs, Angehörige. Die Beratungsstellen bieten u.a. Raum, Beratung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit, etc.).
- Das Betreiben von ambulanten Einrichtungen der Alten-, Drogen- und Obdachlosenhilfe. Im diesem Rahmen kann die Gesellschaft kommunale Aufgaben in freier Trägerschaft übernehmen.
- Das Betreiben von Begegnungsstätten, wie z.B. interkulturelle Begegnungsorte für Familien, mit Beratungsangeboten und Bildungsangeboten. (z.B. Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund zu Themen Gesundheit, Familie, Arbeit, etc.; Angebote für Familien, Kinder und SeniorInnen, offene Treffs, Vermittlung sozialer Kompetenzen).
- Öffentliche Veranstaltungen zur Aufklärung, Prävention und Weiterbildung, insbesondere im gesundheitlichen und psycho-sozialen Bereich. (insbesondere vernetzt mit Partnern der sozialen und gesundheitlichen Arbeit, wie z.B. Bezirksamt, Krankenhäuser, Träger der nachbarschaftlichen Arbeit, Suchtarbeit).

- Ergreifen von Initiativen zum Thema Bürgerbeteiligung, die Selbstorganisation der Bürger und Bürgerinnen zu diesem Zweck, die Unterstützung von Planungsprozessen, wie z.B. Beteiligung im Quartier, Quartiersmanagement.

Die Gesellschaft kann ihre Zwecke auch durch jeden anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Rahmen eines Zweckbetriebes gem. § 65 der Abgabenordnung verwirklichen.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**27.600,00 €**

**(in Worten: siebenundzwanzigtausendsechshundert).**

### **§ 4 Dauer und Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

### **§ 5 Aufnahme neuer Gesellschafter**

Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter können nur juristische Personen werden, die als Organisation der Freien Wohlfahrtspflege als besonders förderungswürdig anerkannt sind und die Mitglied in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts "StadtRand" sind.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die vorstehend genannten Organisationen tätig. Insbesondere bei der Vertretung der Interessen dieser Organisationen nach Außen und Wahrung ihrer Selbständigkeit sowie bei der Entwicklung von Kooperationen untereinander mit dem Ziel der Vernetzung.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Weisungen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Auf schriftliches und mit Bezeichnung des Beschlussesgegenstandes versehenes Verlangen eines Gesellschafters hat die Geschäftsführung weitere Gesellschafterversammlungen in gleicher Form und mit gleicher Frist einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt, mit absoluter Mehrheit insbesondere über:
  1. Genehmigung des Jahresabschlusses,
  2. Entlastung der Geschäftsführung,
  3. Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie deren Aberufung,
  4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

5. Wahl des Abschlussprüfers,
  6. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  7. Neuaufnahme-von Gesellschaftern,
  8. Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen insgesamt oder zum Teil,
  9. Herabsetzung oder Erhöhung des Geschäftsanteils,
  10. Auflösung der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt ein von ihr zu wählender Gesellschafter.
  4. Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Mehrere Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesellschafter unabhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteiles. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, worauf in der Eirladung besonders hinzuweisen ist.
6. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
7. Über sämtliche Geschäftsbeschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat, eine schriftliche Niederschrift unter Angabe der Beschlussgegenstände zu fertigen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Niederschrift.
8. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung oder Aushändigung des Beschlussprotokolls zulässig.

### **§ 8 Sonderrechte der Gesellschafter**

Jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechnungslegung und Geschäftsführung nachzuprüfen oder sie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

## **§ 9 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

1. Die Geschäftsführer haben die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Anhang dazu und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen; sie haben innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz und den Anhang zum Handelsregister vorzulegen.
2. Eventuelle Gewinne sind auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Kündigung**

1. Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, denen der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis anzubieten hat. Auch können die verbleibenden Gesellschafter verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Anteil auf einen ihm benannten Dritten überträgt, der die Erfüllung der im § 2 genannten Gesellschaftszwecke sicherzustellen bereit ist und die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.
2. Die Übertragung erfolgt jeweils gegen Auszahlung der Buchwertes, höchstens des Nennwertes des zu übertragenden Geschäftsanteiles. Jedoch nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

## **§ 11 Einziehung**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile einbeziehen, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist oder
  - b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
  - c) er die Gesellschaft gekündigt hat oder
  - d) sein Ausschluss aus der GbR „StadtRand“ wirksam geworden ist.

3. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
5. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das dem Buchwert, höchstens aber dem Nennwert des Geschäftsanteils entspricht. Jedoch nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

## **§ 12 Liquidation**

1. Die Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können Alleinvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Das nach abgeschlossener Liquidation verbleibende Reinvermögen ist zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen zu verwenden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 14 Schlussabstimmungen**

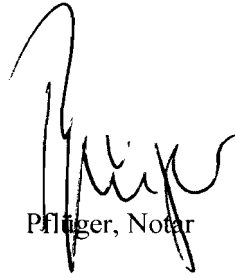
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

2. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) sowie die Gesellschaftssteuer trägt die Gesellschaft.

\* \* \*

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 18. November 2010



Pflüger, Notar